

**S a t z u n g**  
**des Landkreises Rastatt**  
**über die Entschädigung des als Ehrenbeamten**  
**eingesetzten Kreisbrandmeisters und dessen Stellvertreter**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 3 LkrO für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 14. Mai 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Kreisbrandmeister und Stellvertreter, die vom Landkreis Rastatt nach § 23 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) zu bestellen sind, erhalten zur Abgeltung von tatsächlichen Aufwendungen, von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, von entgangenem Arbeitsverdienst und Haftungsrisiko eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- a) für den Kreisbrandmeister jährlich 3.840 €

Der Kreisbrandmeister erhält für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

- b) für stellvertretende Kreisbrandmeister jährlich 1.800 €

In dem Betrag ist die Reisekostenvergütung für die innerhalb des Kreisgebietes ausgeführten Dienstreisen enthalten.  
Fahrkostenerstattung,  
Wegstreckenentschädigung  
(für die Wegstreckenentschädigung gilt der im Landesreisekostengesetz festgelegte Höchstsatz)  
sowie  
Mitnahmeentschädigung werden, wie im Landesreisekostengesetz bestimmt, zusätzlich gewährt.

Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

Für die Gewährung von Reisekostenvergütung ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 2

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Buchstabe a) und b) wird in 12 Monatsbeträgen ausbezahlt.

Die Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SoZuG) vom 3. April 1979, neugefasst am 15.12.1998, bleiben hiervon unberührt.

Im Falle von Urlaub und Krankheit wird die Aufwandsentschädigung für die Dauer von 3 Monaten weitergewährt.

## § 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 2. März 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. April 1998 aufgehoben.

Rastatt, den 14. Mai 2002

Der Vorsitzende des Kreistags

Dr. Hudelmaier  
Landrat